

Die Kämpfe bei Les Eparges.

Ans dem Großen Hauptquartier wird über die Kämpfe bei Les Eparges berichtet:

Nachdem es uns Ende April und in den ersten Tagen des Mai gelungen war, auch unsere Stellungen auf den Maasshöfen zwischen dem Dorf Les Eparges und der von dem alten Sommerhof der Bischöfe von Verdun, Gattongatel, nach Verdun hinführenden Grande Tranchée de Colonne um ein erhebliches Stück nach vornwärts zu verlegen, war damit zu rechnen, daß die Franzosen die Wiedergewinnung des ihnen an dieser wichtigen Stelle entrissenen Geländes nach Kräften versuchen würden. Zunächst jedoch blieb es dort ziemlich ruhig. Als dann aber das 2. franz. A.-K., das sich einige Wochen vorher bei seinen vergeblichen Angriffen gegen unsere braven Truppen zwischen der Orne und Combrès, insbesondere bei Malzeville und Marcheville blutige Kämpfe gefoch hatte, wieder geschäftig war, wurde dieses A.-K. zur Abnahme unserer neuen Stellungen an der Grande Tranchée bereitgestellt. Seit Mitte Juni kündigte verhärtetes französisches Feuer aller Kaliber eine dort beabsichtigte Unternehmung an. Wir hatten uns nicht getraut, als der Feind die Wirkung seiner Artillerieorbereitung für ausreichend hielt, setzte er seine ausserübten frischen Truppen am Sonntag, den 20. Juni, nachmittags, zum Angriff gegen unsere Stellungen beiderseits der Tranchée an.

Die Franzosen beobachteten hierbei das von ihnen in der Regel beliebte Verfahren, gegen einzelne Punkte starke Kräfte nacheinander, oft aus verschiedenen Richtungen anzusetzen zu lassen. Es gelang ihnen schließlich, in einen Teil unseres vordersten Grabens, in einige Verbindungsgräben nach rückwärts und sogar in einen kleinen Teil der zweiten Stellungen einzudringen. Noch in der Nacht zum Montag unternahm das von dem Postlosse betroffene tapfere Regiment einen Gegenstoß, an dem sich alles bis zum letzten Mann beteiligte. Es gelang uns auch, den Franzosen den von ihnen genommenen Teil unserer zweiten Stellung und die Verbindungsgräben wieder zu entreißen und hierbei eine Anzahl von Gefangenen zu machen. Aber auch der Feind ließ nicht nach. Am die Mittagszeit des 21. Juni erneute er mit frischen Kräften seine Angriffe auf der ganzen Linie. Westlich der Tranchée wurde er hies und auch an den folgenden Tagen unter sehr schweren Verlusten abgewiesen. Delslich der Tranchée dagegen, wo die Einbruchsstelle sich immer noch in seinem Besitze befand, glückte es ihm, durch sie hindurchzuziehen, wiederum Gelände innerhalb unserer Linien zu gewinnen. Er mußte hier also wieder hinausgeworfen werden. Für diese Unternehmung wurde das Morgengranat des 22. Juni festgesetzt. Der Feind wurde angesetzt überfallen. Er räumte bei unserem Ansturm die

Gräben unter Zurücklassung einer beträchtlichen Anzahl von Gefangenen. Nunmehr nahmen die Franzosen unsere gesamten Stellungen unter tagelanges, schweres Feuer. Sie hatten zu diesem Zweck ihre dort schon vorhandene zahlreiche schwere Artillerie durch weitere Batterien schwerer Kalibers von anderen Fronten her verfrachtet. Auch verwendeten sie in großen Mengen Geschosse, die bei ihrer Detonation erschütternde Gase entwickelten. Die Wirkung solcher Geschosse ist eine doppelte. Sie wirken nicht nur durch ihre Sprengkräfte, sondern sie machen durch die Gase auch im weiteren



Die neuesten Kämpfe bei Les Eparges.

Umkreise sich aufhaltende Personen wenigstens für einige Zeit kampfunfähig. Um sich selbst dieser Wirkung dort zu entziehen, wo derartige Geschosse nahe der eigenen Infanterie einschlagen, trugen in den geschloßten Kämpfen alle Franzosen Rauchmasken. Gefangene geben ferner übereinstimmend an, ihnen sei befohlen worden, als wirksamstes Mittel gegen die erschütternden Gase ihre in menschlichen Urin getränkten Taktentücher vor Mund und Nase zu halten. Mit solchem Feind hatten wir während der nächsten Tage und Nächte ausgezehrt erbitterte Nahkämpfe zu bestehen. Die neuen Nahkampfmittel mit ihren furchtbaren mora-

lischen Nebenwirkungen spielten auch hier wieder eine große Rolle. Hiesher gehören insbesondere die Minenwerfer und Handgranaten verschiedener Konstruktion, diese auch, wie die Artilleriegeschosse, bei den Franzosen mit erschütternder Gasentwicklung. Außerdem zeigte sich schon am 22. Juni die unbestreitbare Überlegenheit unserer Infanterie über die französische. So oft wir zum Angriff schritten, konnten wir auch weit stärkere feindliche Kräfte werfen und besonders im Einzelkampf aus ihren noch so stark erbauten Stellungen vertreiben. Nur gegen die übermächtige Artilleriefeuer hatten unsere tapferen Truppen einen überaus schweren Stand. Sobald sie ein Grabenstück wiedergewonnen hatten, richtete die feindliche Artillerie dagegen ein mörderisches Feuer, in dem ein Aushalten zu den physischen Unmöglichkeiten gehört.

In diesen hin und her wogenden erbitterten Kämpfen konnten wir der französischen Infanterie unsere Anerkennung nicht verlagen.

Immer wieder ließ sie sich zum Angriff vorziehen, ungeachtet unseres gut wirkenden Artillerie- und Infanteriefeuers und ungeachtet des Feuers ihrer eigenen Artillerie, das rückwärts auch dorthin geleitet wurde, wo die französischen Schützen ihren Sturm auszuführen hatten. Rückwärts waren die immer wieder frisch von rückwärts aufgefüllten Angriffstruppen, auch gegen sich selbst. Immer wieder führten sie über die Leichen ihrer toten und während der letzten Kampfstage gefallenen und in Blutgetränktem Waldgestrüpp liegende gefallenen Kameraden hinweg, immer wieder nützten sie Haufen dieser Leichen aus als Deckung gegen unser Feuer, ja verwendeten die Körper der tapfer Gefallenen sogar als regelrechte Deckungsmittel, wo sie gezwungen waren sich beschleunigt einzunisten und einzugraben. Viele Hundert Leichen bedeckten den schmalen Raum zwischen unserer und den feindlichen Gräben. Als wir am späten Abend des 24. Juni alle zur vorderen Linie führenden Verbindungsgräben in unseren endgültigen Besitz gebracht hatten, waren diese bis oben hin mit französischen Leichen angefüllt.

Tagelang hatten die Franzosen hier neben und auf den Leibern ihrer gefallenen Kameraden ausgehalten. Es mag dahingestellt bleiben, ob mehr die Gefühlsüberwindung oder mehr die Gefühlslosigkeit dabei mitgespielt haben. Für uns war jedenfalls diese Totenkammer keine Kampfstellung. Wir schütteten die Gräben zu und bereiteten den dort gefallenen Tapferen ein Massengrab.

Nicht unerwähnt in diesem Zusammenhang soll auch sein, daß nach übereinstimmenden Aussagen aller Gefangenen die französische Infanterie in den Tagen vom 20. bis 25. Juni keine warme Kost erhalten hat. Mag diese wie andere Gefangenauslagen nicht voll zutreffend und darauf berednet sein, Mitleid zu erwecken, so ist immerhin zu beachten, daß erfahrungsgemäß an Gefangenauslagen

Großer Sommer-Ausverkauf

in allen Abteilungen. Die Waren stammen aus günstigen Einkaufszeiten, trotzdem sind die Preise oft weit über die Hälfte ermäßigt.

Damen-Kleidung

Kostüme, Straßenkleider, Staub- und Regen-Mäntel, Umhänge, Jacketts, Paletots, Kleider-Röcke, Morgen-Röcke, Morgen-Jacken, Blusen.

Kinder-Kleidung

Knaben- und Mädchen-Kleider und -Mäntel.

Unter-Röcke

Rüschen, gestickte Kragen, Schärpen, Spitzen, Besätze, Anhänge-Taschen, Gürtel, Broschen.

Taschentücher für Damen, Herren u. Kinder. Farbige Feldtaschentücher.

Herren-Hüte aus Stroh und Filz, Krawatten, Hosenträger, Westen, Schlafanzüge.

Regen- u. Sonnen-Schirme

Wäsche-Stickereien Seiden-Bänder Schleier

Donnerstag

1. Juli.

Auf nicht zurückgesetzte Waren mit wenigen Ausnahmen

10% Rabatt.

Damen- u. Herren-Wäsche

Tag- u. Nachthemden, Beinkleider, Untertaillen, farb. und weiße Oberhemden, Normal-Trikot-Wäsche, Strümpfe, Socken, Bade-, Bett- und Tisch-Wäsche.

Damen-Putz

Damen- und Kinderhüte, Modellhüte, Sporthüte.

Kleiderstoffe

Kostüm- und Blusenstoffe, Waschstoffe. Reste, ausreichend zum Kleid, Blusen oder Röcken.

Seidenstoffe.

Handschuhe aus Leder und Stoffen für Damen Herren und Kinder.

Damen- u. Kinderschürzen

Gardinen, Vorhangstoffe. Teppiche, Vorleger, Linoleum

Läuferstoffe, Tischdecken, Diwandecken, Bettdecken, Steppdecken, Schlafdecken, Garten- und Balkon-Möbel, Schlafzimmer-Möbel.

Netto Barverkauf Keine Auswahlendungen Kein Umtausch

A. Huth & Co.

Halle a. S. Große Steinstraße 86 Marktplatz 21.



# Bekanntmachung,

## betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.
- b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.
- d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die genannten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchen diese Mindestvorräte überschritten werden.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

### § 2.

#### Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

### § 3.

#### Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

f) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1. 6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

- gewerbliche Betriebe:** Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;
- Handelsbetriebe:** Kaufleute, Lagerhalter, Spebiteure, Kommissionäre usw.;
- wirtschaftliche Betriebe:** Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 4.

#### Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Fehlmeldungen verpflichtet.

### § 5.

#### Besondere Bestimmungen.

- a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.
  - b) Die Lieferung (Aderwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versandlaubnissscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.
  - c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.
  - d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.
  - e) Für den Handel auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.
  - f) Nach Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.
- Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

### § 6.

#### Meldebefimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden. Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.) Dieser Meldeschein wird für die Zulmeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

(Fortsetzung nächste Seite).

Weitere Mitteilungen darf der Meldebchein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Borräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsgemeinschaften...

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf... die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam...

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegsgemeinschaften Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Borräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen...

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Uebersichtstafel.

Table with 4 columns: Klasse, Stoffgattung, A (Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch...), B (Erlaubt ist Verkauf...), C (Frei sind Borräte...).

Verfügende Behörde.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps: Fehr. von Lutzer, General der Infanterie...

Magdeburg, im Juni 1915.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der im Stüd 26 Seite 195 unter Nr. 576 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg bekanntgegebene Befehl...

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung...

Ueber das Vermögen der verstorbenen Kaufmanns Witwe Veria Lange geb. Frembold, alleinigen Inhaberin der eingetragenen Firma Carl Müller...

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigersausschusses...

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird angedeutet, was an die Gemeindefiskusverwaltung zu veranlassen oder zu leisten...

In meiner feuer- und diebstahlsicheren Stahlkammer habe ich eine weitere Anzahl Tresor-Fächer zur Einzelvermietung...

Abbruch. Fährstraße 11 n. 12 wegen Räumung des Platzes billig zu verkaufen: Laten, Torweg, Gans, Stuben, Glas- und Eisenfenster, Büchsen, Treppenhaken, Treppenhaken, T-Träger, Mauersteine, Badens vorbau, Fenster u. versch. mehr.

40jähriger Erfolg! Zur Haarpflege! antiseptisch lebend nervenschütz. Erfrischend. Kräuter-Extrakt

Hitzefrei! Für Herren leichte Sommer-Kleider in Lötter und Wasch. Grosse Auswahl, auch für die stärksten Herren.

Militär-Litewken. Otto Knoll Nachf., Obere Leipzigerstr. 36. Seu u. Klee diesjähriger Erste offeriert Herm. Jahn, Stadtilm, Tel. 209. Dandekerarbeiten werden noch angenommen.